



BADEORDNUNG

**Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen
Sie mit der Badeanlage einen
Besuchsvertrag ab und anerkennen damit
diese Badeordnung rechtsverbindlich als
Vertragsinhalt.**

I. Pflichten der Badeanlage

i. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanlage ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
- (2) Es ist weder der Badeanlage noch deren Personal möglich, Gefahren bzw. Unfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des Badebesuchs etwaigen verbundenen, persönlichen gesundheitsbedingten Gefahren. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanlage gehörende Dritte.
- (3) Die Badeanlage übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

ii. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanlage ist angehalten, den Besuch der Anlage während der durch Anschlag oder durch das Badepersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanlage mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Badeanlage behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- (4) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

iii. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanlage steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanlage alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanlage bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanlage von der Störung, Mangel- oder Schadhaftigkeit der Anlage bzw. einzelner Bereiche Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanlage umgehend die Benutzung der Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

iv. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanlage kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanlage aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls der Anlage verwiesen werden.

v. Hilfe bei Unfällen

Die Mitarbeiter der Badeanlage leisten im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Erste Hilfe bzw. werden von ihnen die nötigen Hilfsmaßnahmen eingeleitet. Erste-Hilfe-Materialien stehen für die Badegäste im Bedarfsfall beim Bäderpersonal zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Badegast gesetzlich verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten. Unfälle sind in jedem Fall dem Bäderpersonal ehestmöglich zu melden.

vi. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanlage, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Gästen gemeldet, ist die Badeanlage mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr umgehend abzuwenden.

vii. Besuch der Badeanlage durch Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen haben selbst einzuschätzen, ob und inwieweit sie in der Lage sind, die jeweilige Badeanlage zu benutzen. Sollten Menschen mit Behinderungen Unterstützung benötigen, kann das Bäderpersonal um Unterstützung ersucht werden, welche nach Situationsbeurteilung, Art des Ersuchens und nach Maßgabe der Kapazitäten zeitnah, vorrangig, umsichtig und serviceorientiert zu erfolgen hat.

viii. Beaufsichtigung unmündiger und mündiger Minderjähriger und Nichtschwimmer

- (1) Für die angemessene Aufsicht über unmündige und mündige Minderjährige und Nichtschwimmer haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Obsorgeberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts- oder Betreuungspersonen) entsprechend zu sorgen. Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Bäderbetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.
- (2) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, sowie sonstige Verpflichtungen der Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten einzuhalten.
- (3) Nichtschwimmer und Kinder bis 10 Jahren dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanstalt betreten.

ix. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanlage das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

x. Haftung der Badeanlage

- (1) Die Badeanlage haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Badegast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Badeanlage übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachte Gegenständen an Dritten.
- (2) Die Badeanlage haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. Steg etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt iii. Abs. 2.

II. Pflichten der Gäste

i. Eintrittskarten, Schlüssel, Datenträger, Wertkarten; Entgelte

- (1) Das Betreten des Geländes ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Preisliste zulässig. Die Preisliste ist Teil der Badeordnung.
- (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- (3) Für ausgegebene Schlüssel oder Datenträger kann eine Kautions verlangt werden.
- (4) Ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- (5) Für abhanden gekommene Schlüssel oder Datenträger ist Ersatz zu leisten. Aufgebuchte Konsumationen sind durch den Kunden abzugelten.

ii. Anweisungen des Personals der Badeanlage

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanlage uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen der Badeanlage (z.B. Steg) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt iii. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanlage aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.
- (4) Bei nahenden Unwettern ist der See und der Badebereich aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen! Allfälligen Anweisungen des Bäderpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

iii. Hygienebestimmungen

- (1) Die Badegäste sind in der gesamten Badeanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden. Bei Zuwiderhandeln kann der Gast ohne Rückerstattung der Eintrittskosten vom Gelände verwiesen werden.
- (2) Die Badeanlage ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badehose udgl.) zu benützen.
- (3) Die Badeanlage darf nicht von Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Badegäste darstellen könnten (z.B. akute Ansteckungsgefahr), besucht werden.
- (4) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung ist untersagt.
- (5) Rasieren, Haarfärben, Maniküre und Pediküre sind in der gesamten Anlage, auch in den Duschen und Garderoben, nicht erlaubt.
- (6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

iv. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Badegast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf Lärmentwicklung. Es ist alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet. Bei Zuwiderhandeln steht dem Bäderpersonal das Recht zu, Badegäste, ohne Rückerstattung der Eintrittskarte, vom Gelände zu verweisen und Hausverbote auszusprechen.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht übertreten werden.

- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden
- (4) Die in öffentlichen Einrichtungen geltenden üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sittenwidrigen, sexuellen oder sonstigen anstößigen intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.
- (5) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

v. Das Springen vom Steg ist strengstens untersagt.

Dem Bäderpersonal steht das Recht zu, zuwiderhandelnde Badegäste, ohne Rückerstattung der Eintrittskarte, vom Gelände zu verweisen und Hausverbote auszusprechen.

vi. Benützung von Becken, Geräten etc.

- (1) Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benützen.
- (2) Die Benützer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eignen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, es besteht besondere Aufsichtspflicht für Minderjährige.
- (3) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

vii. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benutzungsgebühr verwendet werden.
- (2) Jeder Badegast darf nur eine Sitz- bzw. Liegefläche beanspruchen. Wird diese nicht benützt, ist eine längerfristige Reservierung durch Auflegen von Handtüchern, Taschen udgl. nicht gestattet - im Bedarfsfall dürfen diese Gegenstände vom Bäderpersonal entfernt werden.
- (3) Für Beschädigung der Sitz- bzw. Liegeflächen ist Ersatz zu leisten.

viii. Einbringung und Verlust von Gegenständen

- (1) Wertgegenstände sind in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzusperren; für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben. Diese werden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, verwahrt bzw. der Behörde übergeben.
- (3) Bei Diebstahl und Verlust von Wertgegenständen (Handy, Geldbörse udgl.) wird keine Haftung übernommen.

ix. Sonstiges

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanlage bedarf der Zustimmung des Eigentümers der Anlage.
- (2) Es gilt das generelle Rauchverbot § 13 Abs. 1 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchergesetz (TNRSG). Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.
- (3) Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.